



Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Carl-Gauß-Str.9
23562 Lübeck

Hansestadt Lübeck

www.luebeck.de

info@luebeck.de

(0451) 115

Verpflichtende Herkunftsangaben auf nicht vorverpacktem frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch

Die bisherigen Kennzeichnungsvorschriften bezüglich der Herkunft eines Tieres werden auch auf nicht vorverpacktes frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch ausgeweitet. Das betrifft somit unverarbeitetes Fleisch, das zum Beispiel in der Fleischtheke angeboten wird, etwa beim Metzger, Supermarkt, Hofladen oder Wochenmarkt. Grundlage ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) vom 3. August 2023. Hier wurde nun ein neuer Paragraph - §4b eingeführt.

Die bisherigen Herkunftsangaben betrafen vorverpacktes Fleisch und waren rechtlich verankert in

- VO 1169/2011 Art.26 (2) Buchstabe b i.V.m. Anh. XI. zusammen mit
- Durchführungsverordnung (EU) 1337/2013

Im Wesentlichen wurde nun die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 enthaltene Verpflichtung zur Herkunftskennzeichnung für vorverpacktes frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch **auf nicht vorverpackte Ware (=lose Thekenware) ausgeweitet.**

Diese neuen Regelungen gelten ab dem 1. Februar 2024:

Pflichtangaben für Schweinefleisch:

- **„Aufgezogen in“** [Art.5 Absatz 1 Buchstabe a sublit. i) VO (EU) 1337/2013]
- **UND**
- **„Geschlachtet in“** [Art.5 Absatz 1 Buchstabe b) VO (EU) 1337/2013]

- ODER zusammenfassend: **„Ursprung“** -> nur möglich, wenn Geburt, Aufzucht und Schlachtung nachweislich im selben Land! [Art.5 Absatz 2 VO (EU) 1337/2013]

Pflichtangaben für Schaf- und Ziegenfleisch:

- **„Aufgezogen in“** [Art.5 Absatz 1 Buchstabe a sublit. ii) VO (EU) 1337/2013]
- **UND**
- **„Geschlachtet in“** [Art.5 Absatz 1 Buchstabe b) VO (EU) 1337/2013]

- ODER zusammenfassend: **„Ursprung“** -> nur möglich, wenn Geburt, Aufzucht und Schlachtung nachweislich im selben Land! [Art.5 Absatz 2 VO (EU) 1337/2013]

Pflichtangaben für Geflügelfleisch:

Ergänzend zur Kennzeichnung nach Geflügelfleischvermarktungsverordnung (GFIFleischV) werden Ort der Aufzucht und der Ort der Schlachtung hinzugefügt, so dass bei Geflügel die folgenden Informationen für den Verbraucher gut lesbar gekennzeichnet werden müssen:

- die Verkehrsbezeichnung = Geflügelart und ggf. Bezeichnung der Teilstücke [Art.4 Absatz 3 VO (EG) Nr. 543/2008]
- die Handelsklasse = in Deutschland ausschließlich Handelsklasse A [§4 GFIFleischV]
- der Angebotszustand = frisch, gefroren oder tiefgefroren [Anh.VII Teil V Abschnitt III VO (EU) 1308/2013 i.V.m. §4 GFIFleischV]
- die Herrichtungsform = teilweise ausgenommen, bratfertig/mit Innereien oder grillfertig/ohne Innereien) [Art.3 VO (EG) Nr. 543/2008]
- das Verbrauchsdatum = „verbrauchen bis...“ [Art.5 Absatz 3 VO (EG) Nr. 543/2008]
- **„Aufgezogen in“** [Art.5 Absatz 1 Buchstabe a sublit. iii) VO (EU) 1337/2013]
- **UND**
- **„Geschlachtet in“** [Art.5 Absatz 1 Buchstabe b) VO (EU) 1337/2013]

- ODER zusammenfassend
- **„Ursprung“** -> nur möglich, wenn Geburt, Aufzucht und Schlachtung nachweislich im selben Land! [Art.5 Absatz 2 VO (EU) 1337/2013]

Wenn mit verschiedenen Herkünften in der Theke gearbeitet wird, insbesondere wenn Spezialitäten angeboten werden, muss in jedem Einzelfall anhand von Lieferunterlagen dem jeweiligen Produkt in der Theke die richtige Herkunft zugeordnet werden. Da in der Regel die gebildeten Chargen nicht immer vollständig abverkauft werden können, muss mit Thekenbestückungsprotokollen o.ä. gearbeitet werden, um den Überblick zu behalten und die Ware ordnungskonform kennzeichnen zu können.

Flaggen (= Darstellung der Landesfarben) sind nicht mehr zulässig!

Eine ordnungsgemäße Kennzeichnung von verschiedenen Herkünften in der Bedientheke erfordert eine Trennung von gleichen Fleischstücken, wenn diese eine unterschiedliche Herkunft haben. Z. B. dürfen ansonsten gleiche Hähnchenschenkel aus Deutschland und Polen nicht mehr gemeinsam ausgestellt und gekennzeichnet werden.

Die Pflichtangaben gelten auch für Hackfleisch!

In welcher Form müssen die verpflichtenden Angaben bereitgestellt werden?

Maßgebend ist §4 (3) der LMIDV:

Die Angaben müssen demnach gut sichtbar, deutlich und gut lesbar bereitgestellt werden. Dies kann erfolgen durch

- ein Schild auf dem Lebensmittel/in der Nähe
- ein Preisverzeichnis
- einen Aushang in der Verkaufsstätte
- durch sonstige schriftliche oder elektronische Information, sofern sie für Endverbraucher gut zugänglich ist.

Wird überwiegend Fleisch mit der gleichen Herkunft abgegeben, kann die Angabe auch durch eine allgemeine Erklärung an gut sichtbarer Stelle erfolgen. Auf die Möglichkeit abweichender Herkünfte ist hinzuweisen. Fleisch, dessen Herkunft nicht mit der überwiegenden Herkunft übereinstimmt, ist dann entsprechend der abweichenden Herkunft gesondert zu kennzeichnen.

Es ist also durchaus möglich, in einer Fleischerei, die nur Fleisch einer Tierart/ einer einzigen Herkunft abgibt und verarbeitet, eine einfache Kundeninformation durch einen allgemeinen und gut sichtbaren Aushang im Laden bereit zu stellen („Unser gesamtes Geflügelfleisch in der Theke hat den Ursprung Deutschland“).

Wenn zu Verarbeitungszwecken Fleisch anderer Herkunft bezogen wird, müsste durch innerbetriebliche Maßnahmen eine Vermischung vermieden werden. Hierfür können beispielsweise unterschiedliche Kühlräume dienen. Bei entsprechend kleineren Betrieben kommen dagegen getrennte Bereiche innerhalb eines Kühlraums oder andersfarbige beziehungsweise gesondert gekennzeichnete Kisten in Betracht.

Sofern in Zeiten mit besonderer Nachfrage auch Teilstücke mit anderer Herkunft angeboten werden, kann durch den Aushang ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen werden. Auch könnte direkt auf mögliche Abgrenzungskriterien in der Theke verwiesen werden, zum Beispiel auf andersfarbige Schalen, Thekenschilder oder andere Erläuterungen. Auch hier lassen die Lieferpapiere die wesentlichen Rückschlüsse zu, ob die Ware richtig gekennzeichnet wurde.

Woher bekomme ich diese Information?

Die genannten Informationen müssen selbstverständlich schon beim Lieferanten vorliegen und zusammen mit dem Fleisch an alle Unternehmer in den nachfolgenden Produktions- und Vertriebsstufen, auch an Fleischtheken, übermittelt werden - (siehe auch §4 b (3) LMIDV). Ihr Lieferant ist nach VO (EG) 1169/2011 Art. 8 (6) gesetzlich verpflichtet, Ihnen diese Information zu übermitteln.

Was passiert bei einem Verstoß?

Gemäß VO 1169/2011 Art. 8 (3) dürfen Sie als Fleischtheken-Inhaber unverpacktes Fleisch, zu dem Ihnen **keine Informationen** vorliegen, **nicht an Verbraucher abgeben!** Sowohl Ihr Lieferant als auch Sie handeln bei Nichtbeachtung ordnungswidrig - §4b (3) Nr.3 LMIDV.

Nach §60 (5) Nr.2 LFGB sieht der Gesetzgeber für solche Verstöße eine Geldbuße bis zu 50.000€ vor.

Achten Sie daher auf die lückenlosen Angaben von Ihrem Lieferanten!

Gilt die neue Regelung auch für mariniertes Fleisch?

Nein, mariniertes Fleisch bzw. Fleischzubereitungen sind hiervon nicht betroffen.

Rechtsgrundlagen zum Nachlesen:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse. In der jeweils geltenden Fassung.
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel. In der jeweils geltenden Fassung.
- Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch. In der jeweils geltenden Fassung.
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch.
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (GFIFleischV). In der jeweils geltenden Fassung.
- Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung – LMIDV). In der jeweils geltenden Fassung.

